

Übersetzung (der Anhörungsniederschrift)

Für die Rückübersetzung von Anhörungsniederschriften bestehen folgende Alternativen:

1. Rückübersetzung vom Blatt

Die Anhörungsniederschrift wird im Anschluss an die Anhörung durch die Kanzlei erstellt und dem Antragsteller vom Blatt rückübersetzt. Dabei unterschreibt der Antragsteller die Anhörungsniederschrift und bestätigt so seine Zustimmung.

2. Rückübersetzung vom Tonträger

Wenn eine Niederschrift am Tag der Anhörung nicht mehr geschrieben und dem Antragsteller nicht das schriftliche Dokument rückübersetzt werden kann, lässt der SB-Asyl das Diktat vom Tonträger rückübersetzen. Dies kann entweder abschnittsweise oder am Ende der Anhörung erfolgen.

Die Genehmigung des Diktates wird auf dem Kontrollbogen (D0180) festgehalten, der von Sachbearbeiter/-in Asyl (SB-Asyl), Dolmetscher und Antragsteller unterschrieben wird. Der Antragsteller erhält davon eine Kopie. Das Original des Kontrollbogens wird eingescannt und schließlich zur Dokumentenmappe genommen.

3. Der Antragsteller verzichtet auf die Rückübersetzung des Protokolls

Der Antragsteller ist eindringlich darauf hinzuweisen, dass die Rückübersetzung der Korrektur eventueller Missverständnisse bei der Protokollierung dient. Sofern er dennoch auf die Rückübersetzung verzichtet, ist entsprechend 2. zu verfahren. Der Kontrollbogen (D0180) erfasst auch die Konstellation des Verzichts.